

Nationales Waffenregister Ausbaustufe II

Fragen der Waffenhersteller und -händler

I. Vorbemerkung

1. Der Ausbau des Nationalen Waffenregisters

Seit dem Jahr 2013 bildet das Nationale Waffenregister (NWR) den privaten Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen ab. Die Waffenbehörden übermitteln zu diesem Zweck Daten der privaten Waffenbesitzer, der waffenrechtlichen Erlaubnisse sowie der Waffen und Waffenteile an das Register. Seit 2016 wird das NWR, auch zur Umsetzung der geänderten sog. EU-Feuerwaffenrichtlinie, ausgebaut (NWR II). Mit NWR II wird die vollständige Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie deren wesentlichen Teilen ermöglicht (im Folgenden nur „Waffen“). Die Waffen sollen daher ab der Fertigstellung bis zu ihrer Vernichtung im NWR registriert werden. Außerdem sollen die jeweiligen Besitzverhältnisse sowie mögliche Bearbeitungen und Unbrauchbarmachungen der Waffen erfasst werden.

Waffenhersteller und –händler (HuH) sollen daher ihre entsprechenden Geschäftsvorfälle der Waffenbehörde elektronisch anzeigen.

Die technische Realisierung erfolgt durch die Errichtung eines automatisierten Fachverfahrens, die sog. Kopfstelle (System NWR II). An diese melden die HuH ihre Geschäftsvorfälle, die automatisiert an das NWR weitergeleitet werden. Die technische Einsatzbereitschaft des Systems NWR II auf der Grundlage des Realisierungskonzeptes der IMK wurde planmäßig zum 01.01.2019 fertiggestellt. Derzeit erfolgen weitere Arbeiten zur Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie.

Voraussetzung für den Beginn der elektronischen Anzeigen seitens der HuH ist aber die Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen im Waffengesetz und dem Waffenregistergesetz als Nachfolgegesetz zum Nationales-Waffenregister-Gesetz. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat den entsprechenden Gesetzentwurf (sog. 3. WaffRÄndG zur Umsetzung der geänderten EU-Feuerwaffenrichtlinie) ins Kabinett eingebracht, wo er am 6.6.2019 gebilligt wurde. Es folgt nun das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren.

2. Ziel der Übersicht

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenstellung von Fragen, welche Sie an das Projekt NWR II adressiert haben und die von allgemeiner Bedeutung sind.¹ Die Antworten sollen allen Betroffenen über ihre Verbände zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise soll ein unterschiedsloser Wissensstand bei allen Beteiligten ermöglicht werden. Die Interessenvertreter der Waffenhersteller und –händler werden seit Beginn des Projektes NWR II über die einschlägigen Verbände und deren Mitglieder (u.a. JSM, VDB, DSB und Bundesinnungsverband des Büchsenmacherhandwerks) regelmäßig über den Sachstand informiert und aktiv eingebunden

3. Vorbehalt

Die folgenden Fragen betreffen die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853, die durch ein Umsetzungsgesetz erfolgen wird (Änderung des WaffG sowie des NWRG). Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bereitet die Umsetzung gegenwärtig vor und wird

¹ Fragen von Fachzeitschriften, Betroffenen oder Verbändevertretern u.a. im Rahmen von Besprechungen (Workshops und Informationsveranstaltungen) im Bundesministerium des Innern.

dabei auch die nachfolgenden Fragen berücksichtigen. Eine verbindliche Beantwortung der Fragen ist bis zum Inkrafttreten der geplanten Gesetzesänderungen mit dem 3.WaffRÄndG nicht möglich

II. Fragen und Antworten

1. Gesetz - Anzeigepflichten

ID	Frage	Antwort
1.1	Werden / können die Meldungen an das Nationale Waffenregister das Führen eines Waffenbuches ersetzen?	Die Pflicht zur Führung eines Waffenbuches (§ 23 Waffengesetz WaffG) und die Pflicht zur elektronischen Anzeige an die Waffenbehörden zum Zweck der Speicherung im NWR sind grundsätzlich voneinander zu trennen. Inwieweit die Pflicht zur elektronischen Anzeige und die Pflicht zur Führung eines Waffenbuches nebeneinander bestehen werden, ist Teil der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853.
1.2	Sind Ausnahmen von Pflicht zur Anzeige von Überlassungen vorgesehen, zum Beispiel in solchen Fällen, in denen die Überlassung nur kurzzeitig / temporär erfolgt?	Grundsätzlich ist jeder Besitzwechsel anzuzeigen, das heißt jeder Erwerb und jede Überlassung. Entscheidend ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die Waffe ausübt. Dem Zweck des Besitzwechsels (Verkauf, Kommission, Reparatur etc.) kommt dabei grundsätzlich keine Bedeutung zu. Ob und inwieweit Ausnahmen von diesem Grundsatz zu normieren sind, ist Teil der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853.
1.3	Melden die Zollbehörden Daten an das NWR, etwa über das Verbringen von Waffen in den Geltungsbereich des WaffG?	Die Zollbehörden melden keine Daten an das NWR. Der Zoll ist jedoch berechtigt, ein Übermittlungersuchen zum Zweck der eigenen Aufgabenerfüllung zu stellen (§ 10 NWRG).
1.4	Welcher Umgang mit Waffen und Waffenteilen wird der Meldepflicht unterliegen.	<p>Maßgeblich sind die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/853. Eine verbindliche Beantwortung der Fragen ist bis zur Fertigstellung des Gesetzentwurfes nicht möglich.</p> <p>Das technische System wird u.a. folgende Meldungen ermöglichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fertigstellung • Überlassung • Erwerb • Austausch von Waffenteilen • Umbauten • Blockierung • Unbrauchbarmachung • Abhandenkommen.

1.5	Wann hat eine elektronische Anzeige (Meldung) zu erfolgen.	Die Richtlinie (EU) 2017/853 fordert eine unverzügliche Registrierung.
1.6	Wann ist die elektronische Anzeigepflicht erfüllt?	Die Pflicht zur Anzeige gilt grundsätzlich als erfüllt, wenn die Nachricht vollständig und fehlerfrei an die Kopfstelle übermittelt und eine Erfolgsmeldung zurückgeliefert wurde (einsehbar im Portal und abrufbar über den Web-Service). Befürchtungen, dass die Meldungen gestört oder unterbrochen werden, sind unbegründet.
1.7	Wer ist Adressat der elektronischen Anzeigepflicht (Meldepflicht)?	Adressaten der elektronischen Anzeigepflichten sind die Waffenhersteller und –händler, also die Inhaber der Herstellungs- oder Handelserlaubnisse.
1.8	Auf welche Weise erhält der Bürger Auskunft über die zu seiner Person im NWR gespeicherten Daten?	Die Rechte der betroffenen Personen sind im Bundesdatenschutzgesetz sowie im NWRG geregelt (zum Beispiel ein Auskunftsrecht). Am 25.05.2018 tritt außerdem die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft.
1.9	Welche Daten zu den Waffen/Waffenteilen und zu ihrem Besitzer werden erfasst?	Zu den Waffen und Waffenbesitzern werden alle Daten erfasst, die zu einer eindeutigen Identifikation und Zuordnung erforderlich sind. Zu den Waffen werden Hersteller, Modell, Kaliber, Seriennummer, waffentechnische Ausführung, Kategorie, Waffentyp und Waffentypfeingliederung erfasst. Hierbei sind die Vorgaben des in der Praxis seit Jahren bewährten Datenaustauschstandards XWaffe zu beachten. Bei einer konkreten elektronischen Anzeige können Teile Daten durch eine Identifikationsnummer ersetzt werden, die bei Erstregistrierung von Waffen vom NWR vergeben wird. Zu den Waffenbesitzern werden die Personalien sowie ihre Erlaubnisse gespeichert.
1.10	Welche XWaffe Bezeichnungen sind im Waffenhandelsbuch aufzunehmen?	Die Art und Weise der Eintragung von Waffen in Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbüchern richtet sich nach den bestehenden waffenrechtlichen Vorschriften § 23 WaffG und §§ 17 ff. AWaffV). Die Beschreibung der Waffen in den Waffenbüchern unter Verwendung des Standards XWaffe ist derzeit nicht vorgeschrieben. Der Standard XWaffe ist hingegen zu verwenden, um Daten im Nationalen Waffenregister (NWR) zu speichern und an die Registerbehörde zu übermitteln (vgl. § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum NWRG). Das schafft die Voraussetzung einer einheitlichen Beschreibung aller im NWR gespeicherten Daten. Mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 werden die Waffenhersteller und Waffenhändler verpflichtet, Geschäftsvorfälle automatisiert an die Waffenbehörden zu melden, darunter auch Daten der Waffen. Diese Datenübermittlung wird ebenfalls unter Verwendung des Standards XWaffe zu erfolgen haben. Zur Vorbereitung auf diese zukünftigen Meldepflichten von Waffendaten an das NWR wird daher empfohlen, sich als Waffenhersteller oder -händler schon heute mit diesem

		<p>Standard und der XWaffe-Matrix vertraut zu machen. Diese wirkt auf den ersten Blick recht komplex, bietet aber die Möglichkeit einer relativ einfachen Kategorisierung aller gängigen Waffentypen. Eine Bedienungsanleitung zur Verwendung der XWaffe-Matrix finden Sie in dem farblich grau unterlegten Feld unten links auf der Matrix. Dort finden Sie auch einige Beispielsfälle. Richtig ist, dass für die vollständige Beschreibung einer Waffe mit Hilfe der XWaffe-Matrix sowohl die Kategorie, als auch der Waffentyp Anlage 1 und die Waffentyp Feingliederung zu bestimmen sind. Nach diesem Schema können Sie beispielsweise Ihre Bestandswaffen standardisieren und diese später, nach Inkrafttreten neuer gesetzlicher Meldepflichten, ohne größeren neuen Aufwand an die Waffenbehörden und damit das NWR melden.</p> <p>Sie finden die XWaffe-Matrix im Zentralen Informationssystem der FL NWR. Bitte beachten Sie, dass sich durch die Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie noch Änderungen der XWaffe-Matrix ergeben werden. Vor diesem Hintergrund arbeiten wir derzeit auch an einer Erfassungshilfe mit einer Identifikation der unkritischen Standardisierungsmerkmale.</p>
1.11	<p>Mit welche Meldungen ist die Überlassung einer Kommissionswaffe an Berechtigte im NWR zu erfassen?</p>	<p>Die Überlassung einer Kommissionswaffe / Ansichtswaffe ist eine Überlassung im Sinne des Waffengesetzes (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 2 des WaffG). Der Grund der Überlassung (Verkauf, Kommission etc.) hat darauf keine Auswirkung. Nach jetzigem Stand des Projekts NWR II ist eine Überlassung mit der Meldung „Überlassung“ zu melden. Technisch sind Ihre Systeme daher so vorzubereiten, dass die Abgabe einer „Überlassungs-Anzeige“ möglich ist. Ob von dem Grundsatz, dass jede Überlassung anzuzeigen und damit an das NWR zu melden ist, im Waffengesetz Ausnahmen geregelt werden, ist dem Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 vorbehalten.</p>
1.12	<p>Wie ist bei der Meldung an das NWR damit umzugehen, dass die Definitionen der wesentlichen Waffenteile „Austauschlauf“ und „Wechsellauf“ in der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 3.1 und 3.2 des Waffengesetzes nicht dem Sprachgebrauch in der Praxis entsprechen?</p>	<p>Maßgeblich für die Definition der wesentlichen Waffenteile ist das Gesetz. Das gilt auch für die Definition von Austauschlauf und Wechsellauf (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 3.1 und 3.2 des Waffengesetzes).</p>
1.13	<p>Welche NWR-IDs werden seitens der Händler und Hersteller bei der Meldung von Überlassung und Erwerb benötigt?</p>	<p>Zur Anzeige von Erwerb oder Überlassung werden nachfolgend aufgeführte NWR-IDs benötigt: NWR-ID der Waffe/Waffenteil NWR-ID der Erlaubnis vom Überlasser NWR-ID der überlassenden Person (Inhaber der Erlaubnis)</p>

		<p>NWR-ID der Erlaubnis vom Erwerber NWR-ID der erwerbenden Person (Inhaber der Erlaubnis) Bei einer Überlassung in oder Erwerb aus einem Drittstaat (Nicht EU) ist zusätzlich die Angabe der Erlaubnis zum Verbringen erforderlich.</p> <p>Je nach Anlass, sind die eigenen NWR-IDs die des Erwerbers oder des Überlassers.</p>
1.14	<p>Wie bzw. wann erfolgt die (Bestands-)Anzeige der in Kommission überlassenen Waffen?</p>	<p>Der <u>Erwerb</u> einer Waffe ist in Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 1 des Waffengesetzes definiert. Danach erwirbt jemand eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt Das <u>Überlassen</u> einer Waffe ist in Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 3 des Waffengesetzes definiert. Danach überlässt jemand eine Waffe, der einem anderen die tatsächliche Gewalt darüber einräumt. Die Änderung der Eigentumsverhältnisse ist davon unabhängig zu beurteilen. Somit hat immer dann, wenn ein Erwerb oder eine Überlassung gemäß WaffG vorliegt eine entsprechende Anzeige gegenüber dem NWR zu erfolgen.</p>
1.15	<p>Beispielhafter Anwendungsfall: Es gibt ein neues anzeigepflichtiges wesentliches Waffenteil. Für die aktuellen Bestände ist dieses Waffenteil im NWR nicht erfasst. Wann und in welcher Form hat eine Anpassung der Daten zu erfolgen?</p>	<p>Nach dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften unterfallen auch sog. Bestandswaffen (im Besitz befindliche fertiggestellte Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedarf und die vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes erworben wurden) der elektronischen Anzeigepflicht. Ausgenommen sind die wesentlichen Teile dieser Bestandswaffen. Das wesentliche Teil kann jedoch einer separaten Anzeigepflicht unterfallen, wenn an oder mit diesem wesentlichen Teil ein anzeigepflichtiger Vorgang erfolgt (z.B. Überlassung).</p>
1.16	<p>Sind nach der Anzeige der Unbrauchbarmachung einer Waffe (-> Dekowaffe) weitere Meldungen zu dieser Waffe oder dem Besitzer an das NWR notwendig?</p>	<p>Ja. Die Anzeige von unbrauchbar gemachten Schusswaffen ist in § 37d WaffG-E geregelt.</p>
1.17	<p>Nach dem Gesetz werden Munitionsverkäufe nicht den Behörden gesondert gemeldet. Werden, und wenn ja wie, reine Munitionshändler an das NWR angebunden?</p>	<p>Die Pflicht zur Abgabe elektronischer Anzeigen an das NWR besteht nur für gewerbliche Waffenhersteller und Waffenhändler, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WaffG sind, vgl. § 37 WaffG-E.</p>
1.18	<p>Die Händler verkaufen in einer Verpackung eine funktionsfähige Pistole und zusätzlich ein Wechselsystem.</p>	<p>In diesem Fall ist die Pistole als komplette Waffe mit allen ihren wesentlichen Teilen (i.d.R. Griffstück, Lauf, Verschluss) zu erfassen. Das Wechselsystem kann entweder als solches separat mit allen wesentlichen Teilen (Lauf, Verschluss, ggf. sofern als bewegliches Patronenlager zur Rückstoßverstärkung -wie bspw. bei Colt ACE- das</p>

	Sind in diesem Fall ein oder zwei Meldungen abzusetzen?	Patronenlager) gemeldet werden oder alternativ können alle wesentlichen Waffenteile des Wechselsystems einzeln unmittelbar zur Waffe erfasst werden.
1.19	Welches Datum ist für die Durchführung einer Tätigkeit in der Anzeige der entsprechenden Tätigkeit anzugeben?	Der Inhalt der (elektronischen) Anzeigen ist in § 37f WaffG-E geregelt. Nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 ist das Datum anzugeben, an dem der Sachverhalt eingetreten ist. Bei der Anzeige des Abhandenkommens ist das Datum der Feststellung des Abhandenkommens anzugeben. Ist eine Tätigkeit anzuzeigen, deren Vornahme sich über mehrere Tage erstreckt hat (z.B. Bearbeitung), so ist das Datum des Tages anzugeben, an dem die Tätigkeit abgeschlossen wurde.
1.20	Durch einen Großhändler werden nicht beschossene Waffen importiert. Vor dem Verkauf werden diese durch ein deutsches Beschussamt beschossen. Der Ablauf ist folgenderweise; <ul style="list-style-type: none"> - Ankunft der nicht verkaufsfähigen Waffen auf dem Gelände des Großhändlers - Terminvereinbarung Beschussamt - Transport (Überlassung?) der Waffen zum Beschussamt (ggf. durch Spedition) - Beschuss - Rücktransport (Erwerb?) zum Großhändler <p>Wann bestehen welche Anzeigepflichten?</p>	Nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 WaffG-E ist der Erwerb fertiggestellter Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf, anzuzeigen. Die Fertigstellung ist nach dem WaffG-E in Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 8.1a definiert. Zu welchem Zeitpunkt der Erwerb anzuzeigen ist, ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen.
1.21	Wann beginnt die Verpflichtung zur Erfüllung der elektronischen Anzeigepflichten?	Voraussetzung für den Beginn der elektronischen Anzeigen ist die Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen im Waffengesetz und Nationales-Waffenregister-Gesetz. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bereitet gegenwärtig den Gesetzentwurf zur Schaffung dieser Rechtsgrundlagen vor (sog. 3. WaffRÄndG zur Umsetzung der geänderten EU-Feuerwaffenrichtlinie). Das automatisierte Fachverfahren (sog. Kopfstelle), das die technische Voraussetzung für die elektronischen Anzeigen schafft, wird bis zum 01.01.2019 fertiggestellt. Die Rechtsgrundlagen werden hingegen nicht bis zum 01.01.2019 in Kraft getreten sein.
1.22	Darf eine Waffe während des laufenden Meldeprozesses verkauft werden?	Nach § 37 Absatz 1 WaffG-E sind die elektronischen Anzeigen unverzüglich abzugeben. Die noch ausstehende Abgabe einer elektronischen Anzeige steht einer Überlassung nicht grundsätzlich entgegen. In jedem Fall sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

1.23	Schalldämpfer sind für Kalibergruppen zugelassen und passen mitunter auf mehr als einen Waffentyp (gem. Feingliederung). Bis heute ist nur bestimmt, dass Schalldämpfer daher im Feld „Kaliber“ den Wert „ohne“ erhalten; zusätzlich soll im Modellname die größte (zugelassene) Kalibergruppe eingetragen werden. Offen hingegen ist die Einstufung/Verarbeitung der Felder Kategorie, Waffentyp Anlage 1 sowie Waffentypfeingliederung (da dies unterschiedlich sein kann und im späteren Lebenszyklus der Schalldämpfer auf verschiedenen Waffen eingesetzt werden könnte).	In Bearbeitung
1.24	Muss sich jeder Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 WaffG an der Kopfstelle registrieren?	Nein. Eine Registrierung ist nur dann erforderlich, wenn den Erlaubnisinhaber die Anzeigepflichten nach §§ 37 ff. WaffG-E treffen.

2. Gesetz - Markierung

ID	Frage	Antwort
2.1	Auf welche Weise sind Waffen und Waffenteilen zu kennzeichnen? Welche Waffenteile sollen markiert werden?	Die Vorgaben zur Kennzeichnung werden Bestandteil des Gesetzentwurfes sein. Derzeit werden Regelungen zur Kennzeichnung der wesentlichen Waffenteile fachlich erarbeitet. Der Kreis der als wesentlich geltenden Waffenteile wurde durch die Richtlinie (EU) 2017/853 erweitert. Vorschläge zur Definition der „neuen“ wesentlichen Teile werden momentan durch Überarbeitung des Anhangs I des Waffengesetzes (WaffG) vorbereitet. Für Deko- und Salutwaffen sind ggf. gesonderte Kennzeichnungsvorschriften zu erlassen.
2.2	Die EU-Feuerwaffen-Richtlinie sieht eine entsprechende Kennzeichnung von Waffen und Waffenteilen ab dem Stichtag des 14.9.2018 vor. Plant die Bundesregierung, dies auch rückwirkend durchzuführen.	Derzeit ist nicht geplant, rückwirkend den gesamten Bestand an Waffen nach den neuen Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie zu kennzeichnen. Vielmehr sollen – wie es die EU-Feuerwaffenrichtlinie vorgibt – nur Waffen und Waffenteile, die ab einem bestimmten Stichtag hergestellt oder in die Union verbracht werden, nach den neuen Regelungen gekennzeichnet werden.

		<p>Lediglich im Hinblick auf Salutwaffen und deaktivierte Waffen ergibt sich aufgrund der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/853, die diese Waffentypen neu in den Anwendungsbereich der EU-Feuerwaffenrichtlinie aufgenommen hat, ein weniger klares Bild. Zwar ist auch auf diese Waffentypen Artikel 4 Absatz 1 der Feuerwaffenrichtlinie, der eine Kennzeichnungspflicht lediglich für ab dem 14. September 2018 in der Union hergestellte oder in die Union eingeführte Waffen vorsieht, grundsätzlich anwendbar; eine solche „pro-futuro-Regelung“ enthält Anhang I Abschnitt II Unterabschnitt A der EU-Feuerwaffenrichtlinie, der Salutwaffen in die Waffenkategorie, der die Ursprungswaffe angehörte (A – verboten, B – (mindestens) erlaubnispflichtig, C – (mindestens) meldepflichtig), und deaktivierte Waffen in die Kategorie C der (mindestens) meldepflichtigen Feuerwaffen einstuft, jedoch nicht. Die fachliche Prüfung, ob diese Einstufung ohne entsprechende Kennzeichnung und Registrierung durchführbar ist, dauert noch an.</p>
2.3	<p>Welche Vorgaben sind zu Salutwaffen zu erwarten?</p>	<p>Gemäß Anhang I Abschnitt II Unterabschnitt A der EU-Feuerwaffenrichtlinie werden Salutwaffen künftig in die Feuerwaffenkategorie eingeordnet, der die Ursprungswaffe, die zur Salutwaffe umgebaut wird, angehört. Der Bestand an Salutwaffen muss, je nach der Art der Ursprungswaffe, also (mindestens) behördlich angemeldet, einer Erlaubnispflicht unterzogen oder als verbotene Waffe eingestuft werden, für die eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.</p> <p>Es wird derzeit geprüft, ob eine Melde- oder im Fall von Salutwaffen ggf. auch eine Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für diese Waffentypen sinnvoll ausgestaltet werden kann, ohne die Waffen (nachträglich) zu kennzeichnen und damit besser identifizierbar zu machen. Im Gegensatz zu „herkömmlichen“ Feuerwaffen, die auch nach dem derzeit geltenden WaffG gekennzeichnet sind, ist für Salutwaffen ist nach dem momentan geltenden Recht nur eine eingeschränkte Kennzeichnung vorgeschrieben (§ 24 Absatz 1 Satz 5 i.V.m. § 23 Absatz 1 Satz 2 WaffG i.V.m. § 9 Beschussgesetz).</p>
2.4	<p>Wer darf/muss die Kennzeichnung durchführen?</p>	<p>Grundsätzliche Änderungen an der Zuständigkeit für die Kennzeichnung von Waffen und wesentlichen Teilen sind derzeit nicht geplant. Verantwortlich für die Kennzeichnung ist gemäß § 24 WaffG der Hersteller oder Importeur.</p>
2.5	<p>Wie hat eine Registrierung zu geschehen, wenn ein Büchsenmacher Teile aus vorhandenen Waffen nimmt und z.B. zur Reparatur oder zum Aufbau einer neuen Waffe weiterverwertet?</p>	<p>Wie mit Fällen des „Ausschlachtens“ von Waffen im Hinblick auf Kennzeichnungs- und Registrierungsfragen umzugehen ist, wird zurzeit unter Hinzuziehung fachlicher Expertise aus polizeilichen und beschusstechischen Kreisen erarbeitet.</p>

2.6	<p>Wie soll diese Kennzeichnung technisch umgesetzt werden? Mit welchen Werkzeug- und/oder Gerätearten lassen sich die Anforderungen einer dauerhaften Markierung umsetzen?</p>	<p>Gemäß Artikel 4 Absatz 2a der EU-Feuerwaffenrichtlinie ist die EU-Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten mit technischen Spezifikationen für die Kennzeichnung ermächtigt. Diese Durchführungsrechtsakte werden derzeit erarbeitet. Ein konkreter Vorschlag zur inhaltlichen Ausgestaltung liegt noch nicht vor. Das Bundesministerium des Innern setzt sich aus fachlicher Sicht dafür ein, dass die Methode der Kennzeichnung – wie bislang – vom jeweiligen Waffenhersteller oder – Importeur selbst gewählt werden kann. Derzeit erfolgt die Kennzeichnung üblicherweise durch Schlagstempel, Rollstempel, Elektrogravur, Funkenerosion oder Lasergravur. Das Bundesministerium des Innern geht davon aus, dass alle diese Methoden die Anforderungen an die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Feuerwaffenrichtlinie genannte „dauerhafte“ Kennzeichnung erfüllen.</p>
2.7	<p>Nachdem ja nun auch die Hersteller an das NWR angebunden werden stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, auf den Waffen gleich die NWR-ID anzubringen. Dann wäre zu jedem Zeitpunkt eine zweifelsfreie Identifizierung einer Waffe möglich. Die ID könnte ja dann auch die Seriennummer ersetzen, was auch das Problem lösen würde, wo auf der WBK die ID angebracht werden könnte.</p>	<p>Bedauerlicherweise kann aufgrund der Vorgaben in Artikel 4 Absatz 2 der EU-Feuerwaffenrichtlinie, der die Kennzeichnung einer Waffe spezifiziert, die ID nicht auf Waffen angebracht werden. Nach der Richtlinie muss die Kennzeichnung neben der Seriennummer auch die Angabe des Herstellers oder der Marke, des Herstellungslands oder –ortes, des Herstellungsjahrs (soweit nicht bereits Teil der Seriennummer) sowie die Bezeichnung des Modells enthalten. Diese Vorgabe würde die ID nicht erfüllen. Sinn der Kennzeichnungsregelung in der EU-Feuerwaffenrichtlinie ist es, in der gesamten EU für ein möglichst einheitliches Kennzeichnungsverhalten zu sorgen, um so eine eindeutige Identifizierung der Waffe und letztlich auch ihre Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.</p>

3. Technik

ID	Frage	Antwort
3.1	Auf welche Weise können Hersteller und Händler Meldungen abgeben, die nicht über einen Internetzugang verfügen? Ist die Beauftragung von Dienstleistern möglich?	Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, externe Dienstleister mit den Meldungen zu beauftragen. Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen an Ihre Verbände, denen entsprechende Dienstleister bekannt sind. Die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten ist auch in diesen Fällen uneingeschränkt zu gewährleisten.
3.2	Können die Hersteller und Händler auf die im NWR gespeicherten Daten „zugreifen“ (lesen, ändern etc.)? Wer darf welche Daten abrufen?	Das NWR ist und bleibt ein nicht öffentliches Register. Ein vollständiger Zugriff (lesen, ändern etc.) auf die im NWR gespeicherten Daten ist daher den zuständigen Waffenbehörden vorbehalten. Darüber hinaus haben die gesetzlich ermächtigten Stellen einen Übermittlungsanspruch. Aus Gründen der IT-Sicherheit und nicht aus Gründen des Datenschutzes kann die elektronische Anzeige mittels Meldung nicht unmittelbar an die zuständige Waffenbehörde bzw. das Register erfolgen. Denn die Waffenhersteller und -händler sind nicht an die besonders sicheren Behörden-Netze angeschlossen. Die Meldungen werden daher von einer sogenannten Kopfstelle entgegengenommen, welche diese automatisiert im Auftrag der zuständigen Waffenbehörden an das Waffenregister weiterleitet. In dieser Kopfstelle werden keine Daten gespeichert. Ein Abruf von Daten aus dem Waffenregister ist daher nicht möglich, denn auch die Kopfstelle kann keine Daten aus dem Waffenregister abrufen.
3.3	Ist es technisch möglich, bei einer Meldung zusätzlich optional die Daten der Waffen um die Seriennummern zu ergänzen?	Die technische Umsetzung wurde geprüft und umgesetzt. Mit der Version von XWaffe 2.1, welche die Grundlage für die elektronische Anzeigepflicht bildet, ist es möglich bei der Identifikation einer Waffe zukünftig optional eine Seriennummer anzugeben.
3.4	Wird die Seriennummer im Nationalen Waffenregister gespeichert und kann nach dieser recherchiert werden?	Die Seriennummer einer Waffe wird im NWR gespeichert. Die zuständigen Waffenbehörden können im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eine konkrete Seriennummer recherchieren. Darüber hinaus kann ein Übermittlungsanspruch (§§ 11, 10 NWRG) u.a. auf Grundlage der Seriennummer erfolgen.

3.5	Welchen Sinn und Zweck hat die Vergabe einer sog. NWR-Identifikationsnummer an jede Waffe und jedes Waffenteil durch das Register? Warum genügt die Seriennummer nicht?	Die Vergabe von NWR-Identifikationsnummern (IDs) erfolgt durch die Zentrale Komponente des NWR und ist zwingend. Die Verwendung der NWR-IDs ist der einzige praktikable Weg, um eine fehlerfreie Identifizierung von Waffen und Waffenteilen, insbesondere im Rahmen automatisierter Prozesse, zu gewährleisten. Die Seriennummern stellen kein eindeutiges Identifizierungsmerkmal dar, insbesondere nicht bei älteren Waffen, die häufig nur eine drei oder vierstellige Seriennummer tragen. Lediglich bei jüngeren Waffen einzelner Hersteller sind umfangreichere codierte Seriennummern zu verzeichnen, aus denen sich Rückschlüsse auf die Identität der Waffe ziehen lassen. Es gibt auch keinen international einheitlichen Standard.
3.6	Auf welche Weise erhalten die Meldenden Kenntnis von der NWR-ID?	Wird eine Waffe neu an das NWR gemeldet (Beispiele: Fertigstellung, Erwerb von einem ausländischen Überlasser), vergibt die Zentrale Komponente eine neue NWR-ID. Die Kopfstelle meldet diese NWR-ID automatisiert an die Meldenden zurück. Soweit die NWR-IDs bereits vergeben wurden (alle im NWR bereits gespeicherten Waffen) wird das Projekt NWR II ein geeignetes Verfahren zur Bekanntgabe dieser IDs vorschlagen und umsetzen. Die NWR-IDs des Gewerbes und der Erlaubnis erhalten Sie von ihrer Waffenbehörde.
3.7	Müssen die Hersteller und Händler eine NWR-ID, die im Anschluss an eine von ihnen abgegebene Meldung neu vergeben wird, in ihren Systemen speichern?	Jede Meldung zu einer Waffe, die nicht neu / erstmalig im NWR registriert wird, erfordert die Angabe der vergebenen NWR-ID. Aus diesem Grund muss die NWR-ID (in den eigenen Systemen) gespeichert / vorgehalten werden.
3.8	Können die eröffneten Meldewege (Web-Portal und Schnittstelle) parallel zum Einsatz kommen?	Ja. Das NWR II ermöglicht die elektronische Anzeige auf zwei Wegen, die frei wählbar sind: entweder durch einfache und übersichtliche händische Eingabe der Daten über einen Webbrowser oder automatisiert über eine Schnittstelle unter Nutzung der (Warenwirtschafts-)Systeme, die bereits von den Waffenherstellern und -händlern genutzt werden. Adressaten der elektronischen Anzeigepflichten sind die Waffenhersteller und -händler, also die Inhaber der Herstellungs- oder Handelserlaubnisse. Voraussetzung für die Durchführung der Anzeige sowie eine etwaige Korrektur ist die Beantragung von Zugangsdaten. Zum konkreten Verfahren der Anbindung und Anmeldung werden zeitgerecht detaillierte

		Informationen, insbesondere über die oben genannten Verbände zur Verfügung gestellt. Den Waffenherstellern und –händlern wird hier eine sehr konkrete Unterstützung angeboten werden.
3.9	Wann stehen die fachlichen Vorgaben für die technische Umsetzung fest?	<p>Die grundsätzlichen Anforderungen sind bekannt und kommuniziert. Hier sind keine Änderungen zu erwarten.</p> <p>Selbstverständlich wird der Standard XWaffe fortlaufend an die Bedarfe des NWR bzw. der Waffenverwaltung angepasst. Bevorstehende Änderungen werden den Softwareentwicklern rechtzeitig vorab bekannt gegeben. Das Projekt kann hier auf bewährte Verfahren des NWR I zurückgreifen.</p>
3.10	Wie wird die korrekte Zuordnung von Waffen und Waffenteile im NWR sichergestellt?	Die Vergabe und Nutzung der Identifikationsnummern für Waffen, Erlaubnisse und Personen hat den Zweck, falsche Zuordnungen im NWR zu verhindern. Das System NWR II folgt dem Grundsatz, dass eine Neu-Zuordnung der Waffen zu Personen (Speicherung des Besitzwechsels) die Anzeige des Erwerbs und der Überlassung voraussetzt (Anzeige und Gegenanzeige). Eine Neu-Zuordnung durch einseitige Anzeige erfolgt also grundsätzlich nicht. Bleibt eine erwartete Gegenanzeige aus, wird eine Aufklärung des Sachverhaltes durch die zuständige Waffenbehörde erfolgen.
3.11	Wie wird die Datenqualität im NWR gewährleistet?	<p>Die Aufgabe der Datenpflege wird – wie bisher – von den zuständigen Waffenbehörden verantwortet und durchgeführt. Selbstverständlich ist eine – zeitlich begrenzte – Korrektur durch die Anzeigenden möglich. Die zuständige Waffenbehörde kann eine Korrektur der Daten zeitlich unbegrenzt vornehmen.</p> <p>Außerdem wird an jede Waffe sowie jede waffenrechtliche Erlaubnis und jeden Waffenbesitzer eine NWR-Identifikationsnummer (ID) vergeben. Bestandteil dieser NWR-ID ist eine Prüfziffer, durch die zum Beispiel Tippfehler erkannt werden können. Soweit möglich, soll die elektronische Anzeige unter Verwendung dieser Identifikationsnummern erfolgen. Das schafft Vereinfachungen und einen beachtlichen Zuwachs an Qualität.</p> <p>Außerdem hat die Vergabe und Nutzung der NWR-IDs den Zweck, falsche Zuordnungen im NWR zu verhindern. Das System NWR II folgt dem Grundsatz, dass eine Neu-Zuordnung der Waffen zu Personen</p>

		(Speicherung des Besitzwechsels) die Anzeige des Erwerbs und der Überlassung voraussetzt (Anzeige und Gegenanzeige). Eine Neu-Zuordnung durch einseitige Anzeige erfolgt also grundsätzlich nicht. Bleibt eine erwartete Gegenanzeige aus, wird eine Aufklärung des Sachverhaltes durch die zuständige Waffenbehörde erfolgen.
3.12	Wie lautet die Prüfsummenberechnung der NWR-ID?	<p>Die NWR-ID hat das Format ?JJJJ-MM-TT-NNNNNNN-P, wobei ? – das Kennzeichen des Eintragstyps, JJJJ – das Jahr der ID-Vergabe, MM – der Monat der ID-Vergabe, TT – der Tag der ID-Vergabe, NNNNNNN – der laufende Tageszähler der Vergabeinstanz für den jeweiligen Eintragstyp und P – die Prüfziffer ist.</p> <p>Die Prüfziffer berechnet sich aus den Stellen JJJJ-MM-TT-NNNNNNN der NW-ID.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jede Stelle der ID wird abwechselnd mit dem Faktor 1 oder 3 , beginnend mit 1, multipliziert 2. Die Produkte werden aufsummiert 3. Die Summer der Produkte modulo 26 ist die numerische Darstellung der Prüfziffer 4. Umrechnung der numerischen Prüfziffer in eine alphanumerische Darstellung durch die Zuordnung 0=A, 1 = B, 2 = C, ..., 25 = Z <p>Beispiel: F2011-10-11-0000479-T Summe der Produkte = 45 $45 \text{ mod } 26 = 19 = \text{T}$</p> <p>Die Prüfziffer dient zur Überprüfung einer angegebenen NWR-ID. Die Berechnungsvorschrift darf nicht dafür verwendet werden die notwendige Eingabe zu verkürzen, indem die Prüfziffer durch das System berechnet und hinzugefügt wird.</p>
3.13	Um welche Felder ist der Artikelstamm zu erweitern, um die Meldepflicht vollständig erfüllen zu können?	Grundlage der Modellierung des Artikelstamms sollte die folgende Abbildung von Waffen und Waffenteilen im NWR sein.

		<ul style="list-style-type: none"> • Eine Waffe besteht aus einem Waffenobjekt und eine Liste von enthaltenen Waffenteilen. • Ein Waffenteil besteht aus dem Waffenteilobjekt und in seltenen Fällen einer Liste von enthaltenen Waffenteilen (bspw. Wechselsystem, Einstecksystem). • Im Falle der Herstellung und des Importes von Waffen/Waffenteilen werden teilweise umfangreiche Angaben benötigt. Der Artikelstamm sollte deshalb die Verwaltung aller dieser Angaben ermöglichen. <p>Detailliert meint dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Waffe sollten im Artikelstamm mindestens die in der Spezifikation XWaffe 2.1 im Abschnitt <u>4.2.1.95. ZuRegistrierendeWaffe</u> aufgeführten Pflichtangaben verwaltet werden. • Zu Waffenteilen sollten im Artikelstamm mindestens die in der Spezifikation XWaffe 2.1 im Abschnitt <u>4.2.1.99. ZuRegistrierendesWaffenteil</u> aufgeführten Pflichtangaben verwaltet werden. • Das Feld Seriennummer sollte – obwohl scheinbar redundant – auch im Waffenobjekt enthalten sein. Das Pflegen einer Seriennummer für die Waffe wird durch viele H&H praktiziert und ist auch im NWR möglich.
3.14	Wo kann man die Fehlercodes und Fehlerhinweise des Webservice der NWR-Kopfstelle finden?	Die Fehlercodes und Fehlerhinweise des Webservice der NWR-Kopfstelle sind Bestandteil von XWaffe 2.1 und finden sich in der Enumeration „FehlernummerKopfstelleCodeContent“ (Siehe XWaffe-Spezifikation 2.1, S. 407 f.).
3.15	Wann werden Daten auf den Testumgebungen der Kopfstelle bzw. ZK gelöscht?	<p>Händlerportal:</p> <p>Jede Meldung, die im Status „gelesen“ oder „Rückabwicklung gelesen“ vorliegt und deren Rückabwicklungsfrist abgelaufen ist, kann manuell in den Status „historisch“ überführt werden. In diesem Fall werden die Inhalts-, nicht aber die Transaktionsdaten gelöscht.</p> <p>Jede Meldung, die 28 Tage im Status „historisch“ oder „Rückabwicklung historisch“ vorliegt, wird automatisch gelöscht.</p> <p>Jede Meldung, die im Status „historisch“ vorliegt kann manuell gelöscht werden.</p>

		<p>Sollte es bei einem Softwarerelease notwendig sein, werden mit einer Woche Vorankündigung die Meldungen gelöscht. Zentrale Komponente / Register Die Daten auf der Testumgebung werden nicht gelöscht.</p>
3.16	<p>Besteht, und wenn ja in welcher Form, eine Abwärtskompatibilität zwischen den XWaffe-versionen?</p>	<p>Bzgl. der XWaffe-Nachrichten besteht mit der Umstellung der XWaffe-Version keine Abwärtskompatibilität. Daten, welche mit einer älteren XWaffe-Version übermittelt wurden, können mit einer späteren XWaffe-Version gelesen werden. Diese müssen dann für die erneute Übermittlung entsprechend den neuen Anforderungen ggf. ergänzt/angepasst (Bspw. ein neues Pflichtfeld) werden.</p>
3.17	<p>Wie ist das erwartete Verhalten, wenn der Benutzer über eine durch einen Dienstleister betriebene-Lösung eine Bestandsmeldung durchführt, später auf das NWR-Portal geht und dort z.B. eine Überlassung an einen Kunden durchführt?</p>	<p>Der Kunde besitzt einen eigenen Benutzerzugang für das Portal, aber dieselben Zuordnungen zur Personen-ID und Erlaubnis-ID. Im Portal bekommt der Nutzer dann alle Meldungen angezeigt, die über die ihm zugeordnete Personen-ID / Erlaubnis-ID versendet wurden. Die SW bzw. der Dienstleister bekommt keine Rückinformation über die im Portal gemachte Meldung.</p>
3.18	<p>Wenn ich eine Meldung versende, wie lange warte ich auf eine Rückmeldung?</p>	<p>Die Annahme der Meldung durch die Kopfstelle wird innerhalb weniger Sekunden durch Rückgabe einer Transaktions-ID bestätigt bzw. durch Rückmeldung eines Fehlers abgelehnt. Die anschließende Verarbeitung der Meldung einschließlich der Bereitstellung des Verarbeitungsergebnisses erfolgt im Regelfall innerhalb einer Minute. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die durchschnittliche Verarbeitungszeit einer Meldung in Abhängigkeit vom Lastaufkommen variieren kann.</p>
3.19	<p>Erwerb: Uns ist aufgefallen, dass man beim einem Auslandserwerb (also Waffen ohne NWR-ID) einen Herstellernamen "frei" übermitteln kann (herstellerbezeichnungText), bei bereits im NWR gespeicherten Waffen allerdings nicht mehr. Wir fragen uns nur, wie das praktisch funktionieren soll, denn nachdem man dann für eine ausländische Waffe eine NWR-ID bekommen hat und diese weiterveräußert, kann man den Namen ja dann nicht mehr korrekt (also "gleich" wie beim ersten Mal) übertragen?</p>	<p>Das Feld herstellerbezeichnungText steht Ihnen prinzipiell bei jeder Neuregistrierung einer Waffe / WT z.B. im Rahmen der Herstellermeldungen „Bestand“, „Produktionsplanung“ und „Fertigstellung“ oder der Händlermeldung „Erwerb aus dem Ausland“ zur Verfügung. Es ist ausschließlich für den Fall vorgesehen, dass der Hersteller nicht im Katalog aufgeführt ist. Dies ist vor Verwendung dieses Wertes stets zu prüfen! Sofern Sie jedoch den betroffenen Hersteller nicht in den Katalogen finden, können Sie aus technischer Sicht über das Element HerstellerbezeichnungText einen Freitext angeben. Hierfür müssen Sie</p>

		<p>aber zusätzlich den Codewert 9996 („nicht im Katalog aufgeführter Hersteller“) im Element herstellerbezeichnung auswählen.</p>
<p>3.20</p>	<p>Erwerb: Bei nichtregistriertenWaffen (Auslandserwerb) können laut Schnittstelle 1-4 Seriennummern pro Waffe oder Waffenteil übertragen werden. Zum einen ist das für uns schon etwas verwunderlich, zum anderen stellt sich die Frage, welche man dann wiederum nach der Registrierung im NWR und der dann erfolgenden Weiterveräußerung für die Meldungen verwenden soll?</p>	<p>Die Festlegung, dass zwischen einer und bis zu vier Seriennummern pro Waffe eingetragen werden können, ist bei Schaffung des NWR getroffen worden. Zum damaligen Zeitpunkt bestanden nur Waffendatenobjekte (und noch keine zusätzlichen Waffenteildatenobjekte – Objekte zur Registrierung wesentlicher Teile). Die Möglichkeit, bis zu vier Seriennummern speichern zu können, sollte es den Waffenbehörden ermöglichen, auch mehrere Seriennummern speichern zu können, für den Fall, dass die verschiedenen wesentliche Teile einer Schusswaffe (z.B. Lauf, Verschluss, Griffstück) unterschiedliche Seriennummern aufweisen. Eine Zuordnung der Seriennummern zu den wesentlichen Teilen konnte nicht erfolgen.</p> <p>Ab der aktuell im Einsatz befindlichen XWaffe-Version 1.5.2. besteht nunmehr die Möglichkeit, die in einer Waffe verbauten wesentlichen Teile in eigenständigen Waffenteil-Datenobjekten anzulegen. In diesen können nunmehr die Seriennummern den wesentlichen Teilen zugeordnet werden.</p> <p>Die künftigen Anforderungen zur Registrierung von Seriennummern werden gegenwärtig im Projekt NWR II abgestimmt. Sollten sich Änderungen ergeben, werden diese kommuniziert.</p>
<p>3.21</p>	<p>Freitexte beim Erwerb: Aus den bisherigen Informationen aus den Sitzungen und Dokumenten hatten wir angenommen, dass bei nicht bekannten Herstellern und Kalibern diese als Freitext übertragen werden sollen/können. Laut Schnittstelle haben wir diese Möglichkeit aber nur noch für den Hersteller gefunden, und das auch nur für den Auslandserwerb (nichtregistrierteWaffe/Waffenteil). Ist dies so jetzt richtig/abschließend?</p>	<p>Bzgl. HerstellerbezeichnungText siehe Antwort zu 3.19. Eine Freitextbezeichnung beim Kaliber ist aus Gründen der notwendigen Standardisierung aktuell nicht vorgesehen.</p>

4. Nutzerunterstützung

ID	Frage	Antwort
4.1	Welche Unterstützung erhalten die Adressaten der Anzeigepflicht? (Schulungen, Kostenübernahme)	Die Verbände (z.B. dem VDB) werden in Abstimmung mit dem Projekt NWR II Schulungen durchführen. Das Projekt NWR II wird insbesondere Informationen zur Verfügung stellen und die Einweisung von Multiplikatoren unterstützen. Derzeit erfolgt die Abstimmung mit dem VDB und dem JSM zu den Modalitäten. Das Projekt NWR wird keine Mittel zur Ausrichtung von Schulungsveranstaltungen bereitstellen. Dies obliegt den Verbänden.
4.2	Auf welche Art und Weise sollen die Bestände der Hersteller und Händler im NWR erfasst werden?	Das Projekt NWR II erarbeitet ein organisatorisches Konzept, um die Erfassung der Bestände zu koordinieren. Dieses Konzept soll in bewährter Übung mit ausgewählten Herstellern und Händlern hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit abgestimmt werden.
4.3	Welche Unterstützung wird bei der Datenerfassung, also der tatsächlichen Meldung, angeboten?	Das Portal stellt verschiedene Maßnahmen zur Eingabeunterstützung zur Verfügung, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> - Eingabe Hilfen für Datumsauswahl, NWR-IDs, Übernahmemöglichkeit sich wiederholender Daten innerhalb einer Meldung - Einbindung von Standardkatalogen, u.a. für Hersteller- und Kaliberbezeichnung, einschließlich Filtermöglichkeit - Anzeige von fachlichen Hilfetexten - Prüfung von Plausibilitäten mit Hinweisen auf fachliche Unstimmigkeiten - Prüfung der Meldedaten während und unmittelbar nach der Eingabe in Verbindung mit Hinweis auf den Fehler sowie ggf. Vorschläge zur Fehlerkorrektur
4.4	Wie häufig werden die XWaffe Kataloge aktualisiert?	Die Kataloge werden grundsätzlich zwei Mal im Jahr aktualisiert. Es besteht aber die Möglichkeit, den Kaliberkatalog auch häufiger zu aktualisieren. Die Fachliche Leitstelle NWR wird von dieser Möglichkeit angemessen Gebrauch machen.
4.5	Wird das Projekt NWR II sich mit Anbietern von ERP-Systemen sowie EDV-Abteilungen abstimmen?	Ja. Das Projekt hat mit Informationsmaßnahmen bereits begonnen und wird diese fortsetzen. Die Koordinierung wird über die Verbände erfolgen.
4.6	Wie sind modulare Waffen im NWR zu registrieren?	Die modulare Waffe wird als komplette Waffe mit den in ihr verbauten Waffenteilen erfasst. Diese Erfassungsart ist jedoch nur zu empfehlen,

		<p>wenn absehbar ist, dass der Waffenbesitzer von den Möglichkeiten des modularen Aufbaus keinen Gebrauch machen möchte und die Waffe in der Grundform lange belassen möchte. Für den Fall, dass er doch wesentliche Teile austauschen möchte (z.B. Verkauf des Originallaufes und Ersatz durch einen anderen Lauf), wäre die (komplette) Waffe zunächst in ihre Einzelteile zu zerlegen.</p> <p>Die wesentlichen Waffenteile einer modularen Waffe werden einzeln in Waffenteildatenobjekten erfasst. Der Erwerb sowie das Überlassen zusätzlicher sowie vorhandener Waffenteile können somit einfacher erfasst werden. Diese Erfassungsmöglichkeit bietet sich daher an, wenn absehbar ist, dass der Waffenbesitzer von den Möglichkeiten, die der modulare Waffenaufbau bietet, regen Gebrauch machen möchte.</p>
4.7	Ist es vorgesehen, dass sich die Nutzer der gleichen Software (Bsp.: SAP) untereinander abstimmen sollen / können?	<p>Ja.</p> <p>Das Projekt hat mit Informationsmaßnahmen bereits begonnen und wird diese fortsetzen. Die Koordinierung wird über die Verbände erfolgen.</p>
4.8	Wird es einen Ansprechpartner für die Fragen der technischen Umsetzung geben?	<p>Ja. Es wird bei der DVZ GmbH einen festen Ansprechpartner für die Fragen der technischen Umsetzung geben. (E-Mailpostfach: nwr-ks@dvz-mv.de)</p>
4.9	Wie werden Test und Zulassungen ablaufen? Wird es einen Ansprechpartner für diese Fragen geben?	<p>Für die Systeme von Herstellern und Händlern, die über die Schnittstelle an das Portal der Kopfstelle angeschlossen werden, wird es sog. Konformitätstests geben. Die erreichte Konformität wird vom BMI bestätigt. Es wird Ansprechpartner für die Vorbereitung und Durchführung der Tests geben.</p>
4.10	Wird das Projekt NWR II Vorgaben oder Empfehlungen für die Verwendung bestimmter IT Systeme machen?	<p>Nein.</p> <p>Es wird empfohlen, sich an die Verbände zu wenden.</p>
4.11	Können den Herstellern und Händlern die Ordnungsnummern der waffenrechtlichen Erlaubnisse (sog. Erlaubnis-NWR-ID) und der Waffenbesitzer (sog. Personen-NWR-ID), die von der Zentralen Komponente vergeben werden und im Register gespeichert sind, zur Vorbereitung ihrer Systeme übermittelt werden?	<p>Nein. Für die Übermittlung personenbezogener Daten ist eine Rechtsgrundlage erforderlich. Eine solche Rechtsgrundlage ist im Nationalen-Waffenregister-Gesetz nicht enthalten.</p>
4.12	Wie erlangen Händler und Hersteller Kenntnis von den für die Abwicklung der Geschäftsprozesse notwendigen NWR-IDs?	<p>Händler und Hersteller sowie private Erlaubnisinhaber erhalten von Ihren WaffB ihre Personen- und Erlaubnis-ID. Zusätzlich können die privaten Erlaubnisinhaber von ihren Waffenbehörden einen Ausdruck zu den weiteren benötigten NWR-IDs für Waffen und Waffenteile erhalten.</p>

4.13	Die Verarbeitung einer Meldung wurde von der ZK mit dem Fehlercode 48 („Die Registrierung der Meldung ist fehlgeschlagen.“) abgewiesen. Wie soll der Nutzer mit dieser Fehlermeldung umgehen?	Der Fehlercode 48 („Die Registrierung der Meldung ist fehlgeschlagen.“) tritt auf, wenn die Registrierung der HuH-Meldung in der Zentralen Komponente ZK fehlschlägt. In einem derartigen Fall soll sich der Meldende unter Angabe der Transaktions-ID der fehlgeschlagenen Meldung an den NWR SPOC wenden. In einem Fehlerklärungsprozess zwischen der Kopfstelle und der Zentralen Komponente werden die Ursachen des Fehlers eruiert. In Abhängigkeit der Erkenntnisse kann ggf. die Verarbeitung der Meldung ohne Zutun des Meldenden erneut initiiert werden oder die Meldung muss unter Berücksichtigung von konkreten Korrekturhinweisen wiederholt durch den Meldenden übermittelt werden.
------	--	--

5. Aufwand

ID	Frage	Antwort
5.1	Ist eine Umstellung der innbetrieblichen Systeme erforderlich? [insbesondere mit Blick auf Klein- und Kleinstunternehmer (Alleinmeister oder 1 bis 5 Mitarbeiter)]	Die Anpassungen bereits verfügbarer Warenwirtschaftsprogramme bei Klein- und Kleinstunternehmen sind wegen der Einführung des NWR II nicht zwingend erforderlich. Diese können und sollten das an der Kopfstelle bereitgestellte dialogbasierte Händler-Portal nutzen. Dazu ist nur eine Internetzugang und ein üblicher Browser notwendig. Ebenfalls besteht die Möglichkeit Meldelisten als s.g. CSV-Dateien am Händler-Portal hochzuladen. Die Portal- Webanwendung realisiert alle manuellen Funktionen zum Erfassen, Übermitteln, Verwalten und Einsehen von Meldungen. Alternativ könnten Sie sich an die den Verbänden bekannte Dienstleister wenden, die den Service übernehmen könnten.
5.2	Welche Auswirkungen hat die Einführung des NWR II auf die Verwendung von Warenwirtschaftssystemen?	Das NWR fordert zunächst keine Eingriffe in die Warenwirtschafts- oder Buchführungs-systeme. Erforderlich sind, soweit die automatisierte Schnittstelle des Händler-Portals der Kopfstelle genutzt wird, die Extraktion von XWaffe - konformen elektronischen Meldungen aus diesen Systemen sowie die Verarbeitung von XWaffe-konformen Rückmeldungen. Die IT-Bereiche der Firmen oder deren IT-Dienstleister werden bei der Lösung dieser Aufgaben vom Projekt beraten
5.3	Werden die Hersteller und Händler bei der Erfüllung der elektronischen Meldepflichten vom Staat finanziell unterstützt?	Nein. Es handelt sich um die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/853.
5.4	Gibt es seitens der Bundesregierung eine Kosten-Analyse?	Im Rahmen der Umsetzung des Projektes NWR II erfolgt auch eine Kostenschätzung.

6. Sonstige Fragen

ID	Frage	Antwort
6.1	<p>Wie erfolgt die die Abnahmen/ Bewertung der IT Sicherheit? Gibt es eine ISO Zertifizierung?</p>	<p>Das im Projekt erstellte IT-Sicherheitsrahmenkonzept orientiert sich an der ISO-Norm. Darauf basierend werden Checklisten für die H&H erstellt. Diese Checklisten werden möglichst einfach und verständlich gestaltet und enthalten Fragen und Maßnahmen, deren Erfüllung eine Voraussetzung zur Registrierung sein wird. Über weitere Schritte wird das Projekt rechtzeitig informieren.</p>
6.2	<p>XWaffe: Was ist unter „Waffentechnische Ausführung“ im XWaffe Katalog zu verstehen?</p>	<p>Der XWaffe Katalog „Waffentechnische Ausführung“ wird mit der XWaffe Version 1.5.2. im Frühjahr diesen Jahres neu eingeführt, um Waffen und wesentliche Waffenteile näher zu beschreiben und waffentechnische Besonderheiten zum Ausdruck zu bringen. Den Katalog finden sie im Kapitel 4.2.1.72 der <u>Dokumentation zu XWaffe 1.5.2 im XRepository</u>.</p> <p>Das Feld „Waffentechnische Ausführung“ dient dazu, eine Waffe/ein Waffenteil im Detail näher zu Beschreiben. Die meisten Waffen/Waffenteile werden voraussichtlich den Code 1 „Waffe/Waffenteil ohne Besonderheiten“ zugewiesen bekommen. Sind jedoch waffentechnische Besonderheiten vorhanden, können diese durch die unter den Codewerten 2 bis 7 genannten Werte zum Ausdruck gebracht werden, z.B. Narkosewaffe. Die Codewerte 2 bis 7 können auch in Kombination verwendet werden, wenn mehrere waffentechnische Besonderheiten in einer Waffe/einem Waffenteil vereint sind.</p>
6.3	<p>Wie ist die Zuordnung des Feldes „MunitionsbezeichnungKaliber“ geplant, wenn eine Waffe mehrere Läufe mit unterschiedlichen Kalibern besitzt?</p>	<p>Jeder Waffe können mehrere Kaliberbezeichnungen zugeordnet werden. Vorgesehen ist es, dass jedes Kaliber, welches aus der Waffe verschossen werden kann, einmal (!) erfasst wird, auch wenn eine Waffe z.B. zwei Läufe gleichen Kalibers besitzt.</p> <p>Beispiel: Waffentyp Drilling, zwei Läufe im Kaliber 12/70, ein Lauf im Kaliber 7x65R.</p> <p>Dem NWR ist mitzuteilen, welche Kaliber aus dieser Waffe verschossen werden können. Dieses sind die Kaliber 12/70 und 7x65R. Jedes Kaliber, für das der Besitzer einen Lauf zu dieser Waffe besitzt, ist genau einmal zu benennen. Die Tatsache, dass zwei Läufe im Kaliber 12/70 vorhanden sind, ist für das NWR unbedeutend.</p> <p>Die Kaliber sind einzeln anzugeben. Kombinationen unter einem eigenen Code sind aufgrund der Vielfältigkeit aktuell und zukünftig am Markt existierenden Waffentypen</p>

		und der daraus resultierenden großen Anzahl möglicher Kaliberkombinationen nicht vorgesehen.
6.4	Stellt eine NWR-ID ein schützenswertes personenbezogenes Datum dar?	In Bearbeitung
6.5	Wie sind Schalldämpfer gemäß XWaffe zu erfassen?	<p>Schalldämpfer sind analog der Schusswaffe zu standardisieren, für die sie bestimmt sind.</p> <p>Ist ein Schalldämpfer für mehrere Schusswaffen vorgesehen, so erfolgt die Standardisierung nach der strengsten Einstufung durch die Anlage 1 Abschnitt 3 WaffG. Beispiel: Der Dämpfer ist für eine halbautomatische Büchse mit wechselbarem Magazin und für eine Repetierbüchse vorgesehen, dann finden Sie in der Anlage 1 Abschnitt 3 unter der Ziffer 2.5 die halbautomatische Büchse und unter der Ziffer 3.1 die Repetierbüchse. Folglich ist die halbautomatische Büchse maßgeblich.</p> <p>Ein Beispiel für die Standardisierung finden Sie in der Matrix Waffentypologie im ZI: https://www.nwr-fl.de/xwaffe-und-nwr-kataloge.html.</p> <p>Schalldämpfer sind in der Regel nicht für ein Kaliber/Munitionsbezeichnung eingerichtet, sondern für eine ganze Reihe Kaliber verwendbar. Aus diesem Grund erfolgt keine Kaliberzuordnung und es wird der Wert "ohne" eingetragen. Wenn der Dämpfer für bestimmte Kalibergruppen/bis zu einem Maximalkaliber bestimmt ist, können Sie dies gern, unter der Modellbezeichnung mit aufnehmen. Dies würde insbesondere bei Recherchen und polizeilichen Ermittlungen einen Mehrwert darstellen.</p>
6.6	Wie werden mehrere Kaliber im Lauf übermittelt (Bspw. bei einem Drilling)?	<p>Maßgeblich für die Munitionsbezeichnung der Waffe ist das Patronenlager.</p> <p>Ein Drilling hat je Lauf eines, also drei. Das Laufbündel besteht aus drei Läufen.</p> <p>Im Standard XWaffe ist es möglich, bis zu vier Munitionsbezeichnungen/Kaliber je Waffe oder Waffenteil zu speichern.</p> <p>Sollte der seltene Fall eintreten, dass ein Fünfling vorliegt, bei dem es keine zwei kalibergleichen Läufe gibt, entscheidet die Fachliche Leitstelle über die korrekte Erfassung.</p> <p>Einsteckläufe sind nicht Bestandteil der Waffe und sind gesondert zu betrachten.</p>